



HVBG

HVBG-Info 17/1987 vom 06.08.1987, S. 1340 - 1347, DOK 374.116/017-LSG

Umfang des UV-Schutzes für Schüler bei der Teilnahme an einer Schulfahrt - Urteil des LSG Bremen vom 27.11.1986 - L 2 U 2/84

Umfang des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für Schüler bei der Teilnahme an einer Schulfahrt; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Bremen vom 27.11.1986
- L 2 U 2/84 -

Gegenstand des Urteils des LSG Bremen vom 27.11.1986 - L 2 U 2/84 - ist die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes im Falle eines Gymnasiasten, der anlässlich einer von seiner Jahrgangsstufe durchgeführten Schulfahrt nach Kreta verunglückt war. Der verletzte Schüler sowie ein weiterer Mitschüler hatten sich für einen Tagesausflug zwei Motorroller gemietet. Entgegen der Anweisung der aufsichtsführenden Lehrerin hatte der verletzte Schüler am Abend noch einmal eine Fahrt unternommen, bei der es dann zu dem Unfall gekommen war.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Bremen den Versicherungsschutz verneint. Zwar sei der notwendige sachliche Zusammenhang mit dem Schulbesuch bzw. einer schulischen Veranstaltung z.B. auch während einer Klassen-, Schul- oder Studienfahrt gegeben. Der Versicherungsschutz bestehe jedoch während einer von seiten der Schule geplanten, organisierten und durchgeführten Schulfahrt nicht während deren gesamter Dauer einschließlich des Aufenthalts am Zielort. Er entfalle vielmehr, wenn sich der Schüler rein persönlichen, von der versicherten Tätigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet. Eine solche Lösung des Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit sei dann anzunehmen, wenn der Schüler eine von dem aufsichtsführenden Lehrer ausdrücklich verbotene Tätigkeit ausübe. Das LSG Bremen lehnt sich insoweit an das mit Rundschreiben Nr. 40/77 vom 03.06.1977 bekanntgegebene Urteil des BSG vom 25.01.1977 an. In Übereinstimmung mit diesem BSG-Urteil führt das LSG weiter aus, auch eine unzureichende Beaufsichtigung oder sonstige Versäumnisse der aufsichtsführenden Lehrkräfte könnten Jugendliche in die Lage versetzen, sich bei leichtsinnigen Spielereien besonderen Gefahren auszusetzen. Im vorliegenden Fall sei dem klagenden Schüler jedoch von der aufsichtsführenden Lehrerin ausdrücklich ein Fahrverbot erteilt worden. Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot könne auch angesichts des Alters des verletzten Schülers nicht mehr einem "Spieltrieb" oder sonstigem typischen Gruppenverhalten zugerechnet werden.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 54/87 vom 20.07.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand